

Leitfaden

Aktionsprogramm klimaaktiv mobil – Radverkehr und Mobilitätsmanagement

Jahresprogramm 2021

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Inhalt

Vorwort	2
1.0 Aktionsprogramm klimaaktiv mobil	3
1.1 klimaaktiv mobil – Radverkehr und Mobilitätsmanagement	3
Allgemeines in Kürze	3
Was wird gefördert?	3
Wie hoch ist die Förderung?	4
Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	5
Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	5
Weitere Förderungsbestimmungen	7
Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?	8
Antragstellung und Kontakt	8
1.2 klimaaktiv mobil – Fußverkehr	9
Allgemeines in Kürze	9
Was wird gefördert?	9
Wie hoch ist die Förderung?	10
Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?	11
Welche Unterlagen sind bei der Antragsstellung erforderlich?	12
Weitere Förderungsbestimmungen	13
Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?	13
Antragstellung und Kontakt	13
1.3 klimaaktiv mobil – Nachrüstung Fahrradparken	14
Allgemeines in Kürze	14
Was wird gefördert?	14
Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	14
Wie hoch ist die Förderung?	15
Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	16
Antragstellung und Kontakt	16
2.0 klimaaktiv mobil – Radschnellverbindungen	17
Allgemeines in Kürze	17
Was wird gefördert?	17
Wie hoch ist die Förderung?	18
Was ist bei der Antragstellung zu beachten?	19
Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?	20
Weitere Förderungsbestimmungen	20
Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?	21
Antragstellung und Kontakt	21
Impressum	22

Vorwort

Globale Klimaveränderungen werden großen Einfluss haben. Auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt. Daher ist es wichtig, Antworten auf diese großen Fragen zu finden um einerseits den Klimaschutz konsequent voranzutreiben und gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Die Klima- und Energieziele der österreichischen Bundesregierung sind sehr ambitioniert, aber machbar.

Auch im Bereich der Mobilität!

Mobilität ist vielschichtig und komplex. Zweifellos ist die Möglichkeit rasch und komfortabel von A nach B zu gelangen sowohl für die private Freiheit als auch für wirtschaftliche Entwicklung eine wichtige Komponente. Andererseits ist der Verkehr für einen wesentlichen und in den Jahrzehnten stark steigenden Anteil an THG verantwortlich. Klug gewählte, klimaschonende Maßnahmen im Verkehr zu setzen ist daher von oberster Priorität.

Mobilität braucht in vielen Fällen Investitionen in Infrastruktur. Diese haben langfristige Effekte und müssen daher gut überlegt sein, damit diese nicht in „Lock-In Effekten“ von mittel- und langfristig nicht gewollten Technologien enden. Grundsätzlich verfolgt auch der Klima- und Energiefonds bei der Reduktion von Verkehrsemissionen folgende Strategien:

- Verkehr vermeiden
- Verkehr verlagern
- Verkehr verbessern

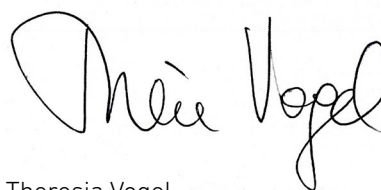
Die obige Reihenfolge ist bewusst gewählt und findet auch in den Förderprogrammen ihre Umsetzung.

Das Programm klima**aktiv** mobil kann durch seinen breiten Ansatz eine Vielzahl von Zielgruppen, Lösungen und Technologien bedienen und gleichzeitig aktive Mobilität forcieren. Genau diese Breite ist letztendlich auch notwendig um die Herausforderungen der nächsten Jahre meistern zu können. Besonders freut uns, dass wir im Jahr 2021 einerseits Budgetmittel von rund 40 Mio. Euro bereitstellen können, und andererseits einen ganz besonderen Schwerpunkt beim Fußverkehr legen werden.

In diesem Sinne freuen wir uns auf viele Einreichungen.



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

1.0 Aktionsprogramm klimaaktiv mobil

1.1 klimaaktiv mobil – Radverkehr und Mobilitätsmanagement

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden klimafreundliche Mobilitätslösungen, die zur Forcierung des Rad- und Fußverkehrs (aktive Mobilität), zu umweltschonendem Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler, betrieblicher sowie touristischer Ebene und zur Umstellung von Transportsystemen, Fuhrparks und Flotten auf alternative Antriebe und Kraftstoffe beitragen. Die Kombination von mehreren Maßnahmen bzw. die zusätzliche Durchführung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen ist erwünscht und wirkt sich positiv auf die Förderungshöhe aus.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie öffentliche Gebietskörperschaften, Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der gesetzten Maßnahme entweder in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale. Die Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **28.02.2022** (12 Uhr) möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist.

Was wird gefördert?

Gefördert werden **Investitionen in klimafreundliche Mobilitätslösungen, Mobilitätsmanagement und aktive Mobilität**. Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionsmehrkosten sowie Kosten für Planung, Betrieb und Montage. **Betriebskosten werden im Sinne der Unterstützung zur wirtschaftlichen Erholung im Zuge der Covid-19-Pandemie für fünf Jahre ab Umsetzungsbeginn gefördert. Des Weiteren können mit den Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang stehenden immaterielle Vorleistungen gefördert werden.**

Nachfolgend werden Beispiele für förderungsfähige Maßnahmen angeführt:

- Maßnahmen zur Forcierung des Radverkehrs und der aktiven Mobilität:**
 - Radverkehrsinfrastruktur (z. B. Radwege)
 - Radabstellanlagen auch mit E-Ladepunkte (siehe zusätzlich auch Kapitel 1.3),
 - Wegweisung und Informationssysteme, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen,
 - Dauerzählstellen,
 - Einrichtung eines Radverleihs, Errichtung von bike & ride Systemen
 - Anschaffung von (Elektro)-Fahrrädern, etc.
- Radschnellverbindungen**, weitere Informationen siehe Kapitel 2
- Fußverkehr**, weitere Informationen siehe Kapitel 1.2
- Für integrierte Mobilitätsmanagementprojekte mit Maßnahmenmix E-Mobilität: E-Mobilitätsmanagement, E-Flotten und E-Logistik**, weitere Informationen finden Sie [HIER](#)
- Mobilitätsmanagement für umweltfreundliche Gütermobilität:** Umstellung beispielsweise vom LKW auf ein elektrisches Förderband, Transportrationalisierung, Umstellung auf CO₂-neutrale Logistik, etc.
- Mobilitätsmanagement für umweltfreundliche Personenmobilität:** Umsetzung von Sharing-Modellen (z. B. Bikesharing und Carsharing-Modelle), Einrichtung von bedarfsorientierten Verkehrssystemen, wie beispielsweise Wanderbus, Gemeindebus, Betriebsbus, Rufbus bzw. Taxi, Schnuppertickets, Mobilitätszentralen, Jobrad, Jobtickets, Veranstaltungsmobilität, etc.

- Bewusstseinsbildende Maßnahmen**, wie Ausbildungs- und Schulungsprogramme, Veranstaltungen, Informationsmaßnahmen für aktive Mobilität und klimafreundliche Mobilitätslösungen, zielgruppenorientiertes Marketing, etc.¹
- Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen und Betriebskosten stehenden immateriellen Leistungen** wie z. B. Planungs- und Beratungsleistungen, Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepte, Studien und Gutachten
- Nicht gefördert** werden in dem Zusammenhang: Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dient; Verkehrsinfrastruktur für den motorisierten Individualverkehr; Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen; Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Aufschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Im Rahmen allfälliger ELER-Kofinanzierung kann Radinfrastruktur, die auch von KFZ befahren werden kann, nicht gefördert werden (z. B. Güterwege).

¹ Gilt nicht bei ELER-kofinanzierten Projekten

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt je nach Maßnahme in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale. Bei einer Kombination von mehreren Maßnahmen, bei gleichzeitiger Umsetzung bewusstseinsbildender Maßnahmen bzw. bei der Einbeziehung weiterer Akteure können Zuschläge über den unten angeführten Förderungssatz hinaus vergeben werden. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Radverkehr und klimafreundliches Mobilitätsmanagement	
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (CO ₂ -Reduktion, Energieeinsparung, ...) in Verbindung stehen bzw. förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer (wenn vorhanden) vergleichbaren Mobilitätsmaßnahme ohne Umweltnutzen;
Förderungssatz	20 % der förderungsfähigen Kosten bei rein national geförderten Vorhaben Bei ELER-Kofinanzierung: 20 % der förderungsfähigen Kosten bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben bzw. 40 % bei nicht-wettbewerbsrelevanten Vorhaben
	Zuschlagsmöglichkeiten (in Summe max. 10 %): <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> 5 % bei der Kombination von mehreren (mind. zwei) Maßnahmen <input type="checkbox"/> 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen <input type="checkbox"/> 5 % bei Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger/Akteure)
Pauschale	Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale unter Berücksichtigung allfälliger Zuschläge. <p>Besuchermobilität – Veranstaltungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,20 Euro pro TeilnehmerIn bei beworbenen Maßnahmen • 0,30 Euro pro TeilnehmerIn bei Investitionen • 0,50 Euro pro TeilnehmerIn bei Investitionen & beworbenen Maßnahmen <p>Schnupperticket (Mindestlaufzeit drei Jahre)</p> <ul style="list-style-type: none"> • 300 Euro pro Ticket und Jahr • 325 Euro pro Ticket und Jahr bei zusätzlich beworbenen Maßnahmen <p>E-Mobilitätsmanagement, E-Flotte und E-Logistik weitere Informationen finden Sie HIER</p> <p>Nachrüstung Fahrradparken weitere Informationen finden Sie im Kapitel 1.3</p>
Maximale Förderung	600 Euro für jährlich eingesparte Tonne CO ₂ ¹ für Radinfrastrukturprojekte: 1.800 Euro für jährlich eingesparte Tonne CO ₂ + 6 Euro/jährlich verlagerte PKW-Kilometer ¹ bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online Antrag

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter:
www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf

Die Förderung ist für wettbewerbsrelevante Vorhaben mit 30 % bzw. 50 % für nicht-wettbewerbsrelevante Vorhaben der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten begrenzt.

¹ Gilt nicht bei ELER-kofinanzierten Projekten

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- E-Mobilitätsmanagement, E-Flotten und E-Logistik**, weitere Informationen finden Sie [HIER](#).
- Die Antragstellung muss VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen vor Lieferung, Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement
- Es muss ein **Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept** mit Berechnung des Umwelteffektes vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Bei Fragen zur Erstellung des Mobilitäts- und Verkehrskonzeptes wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten klimaaktiv mobil Beratungsprogramme für Betriebe, Gemeinden, Freizeit und Tourismus. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:

klimaaktivmobil.at/betriebe

klimaaktivmobil.at/gemeinden

klimaaktivmobil.at/tourismus

- Es werden nur jene **Umwelt- und Gesundheitseffekte** berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme **in Österreich** erzielt werden.
- Gebietskörperschaften müssen den Nachweis erbringen, dass 25 % der Investitionskosten für die förderungsfähige Maßnahme selbst getragen werden.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die Möglichkeit der Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/eler

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden:

- Die Maßnahme erreicht mindestens 5 von möglichen 9 Punkten der ELER-Auswahlkriterien;
- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt (< 30.000 Einwohner);
- Die Gesamtinvestition beträgt maximal 2,5 Mio. Euro;

Die Auswahlkriterien für die Förderung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des LE-Programms 2014-2020 finden Sie [HIER](#).

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgenden Checklisten geben Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement; Projekte, **E-Mobilitätsmanagement, E-Flotten und E-Logistik**, betreffend finde Sie weitere Informationen [HIER](#).

Allgemeine Checkliste

Mobilitäts- oder Verkehrskonzept mit den angestrebten Maßnahmen laut Leitfaden des BMK bzw. der WKÖ (siehe www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement)	✓
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung	✓
Vergleichsangebote für Anlagenteile und Leistungen <input type="checkbox"/> bis einschließlich 10.000 Euro ein Vergleichsangebot, <input type="checkbox"/> ab 10.000 Euro zwei Vergleichsangebote	✓
Bericht des Kreditinstitutes (ab Investitionskosten von 100.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓
Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (die zulässigen Möglichkeiten zum Nachweis sind unten beschrieben)	✓

Checkliste – Umstellung des Transportsystems

Übersichts- bzw. Lageplan	✓
Nachweis des Bezugs von Strom aus erneuerbaren Energieträgern (siehe unten)	✓

Checkliste – Radwege

Übersichts- bzw. Lageplan	✓
Bestätigung des Planers, dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr) (www.fsv.at) ausgeführt werden und, dass keine Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dient (z. B. Güterwege) errichtet wird. Bei ELER-Kofinanzierung Vorlage einer Bestätigung, dass keine für den KFZ-Verkehr zulässige Radinfrastruktur (z. B. Güterweg) errichtet wird.	✓
Bestätigung des Förderwerbers, dass für die geförderten Abschnitte der Radinfrastruktur keine Budgetmittel aus dem ländlichen Güterwegebau herangezogen werden	✓

Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern:

Für den Standort der Ladestellen bzw. jenen Standort, an dem Fahrzeuge hauptsächlich geladen werden, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten [Stromkennzeichnungsbericht](#) der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular „[Bezug erneuerbarer Energieträger](#)“ und Bestätigung des Energieversorgungsunternehmens, oder
 - Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der Ladestellen abgedeckt werden können.

Weitere Förderungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds (bzw. aus weiteren Ressortmittel des BMK).
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell ist spätestens im Zuge der Endabrechnung der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen. Die dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.
Hinweis: Leasingfinanzierung, Contracting und Mietkauf als Finanzierungsmodelle sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen nicht möglich.
- Die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen ist zu gewährleisten. Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist bei geförderten Fahrzeugen bzw. Anlagen ein Aufkleber des klimaaktiv mobil Förderungsprogrammes anzubringen. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf
- Es ist jede geförderte verordnete bzw. öffentlich zugängliche Radinfrastruktur (Radweg, Radfahrstreifen) in die Graphenintegrationsplattform (gip.gv.at) einzutragen bzw. an die zuständige Koordinierungsstelle zu melden. Die Liste der Koordinierungsstellen der Länder kann bei den jeweiligen Bundesländern bzw. der KPC erfragt werden.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds bzw. dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 in der jeweils geltenden Fassung. Das Österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (LE 2020) stellt ebenfalls eine rechtliche Grundlage dar.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben.
- ELER: Zum Zeitpunkt der Beurteilung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen. Für nationale Fälle sind diese Nachweise im Zuge der Endabrechnung zu erbringen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination einer klimaaktiv mobil Förderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Übergangsbestimmungen:

Projekte aus vorangegangenen Programmausschreibungen, die noch keiner Genehmigung zugeführt werden konnten, werden in die vorliegende Programmausschreibung übernommen. Es kommen die zum Zeitpunkt der Projekteinreichung gültigen Förderungsvoraussetzungen zur Anwendung.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Informationen zu den E-Mobilitätsförderungen als Teil der E-Mobilitätsoffensive 2021 des BMK in Zusammenarbeit mit Automobilimporteuren, Zweiradimporteuren und dem Sportfachhandel finden Sie [HIER](#).

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

 Österreichs
Automobilimporteure



 WKOL
Mode & Freizeitartikel

 klima+
energie
fonds

mit Unterstützung
der Umweltförderung
im Inland

 klimaaktiv
mobil

1.2 klimaaktiv mobil – Fußverkehr

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Investitionen in die Fußverkehrsinfrastruktur für eine fußverkehrsfreundliche Gestaltung von Städten und Gemeinden. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen für die fußverkehrsfördernde Umgestaltung des Öffentlichen Raumes sowie die Schaffung von großzügigen Bewegungsräumen für Fußgänger*innen in Neubaugebieten.

Bauliche, raum- und siedlungsplanerische sowie bewusstseinsbildende Aktivitäten, die zur Stärkung des Fußverkehrs beitragen, stehen im Fokus. Darüber hinaus ist die Kombination von mehreren Maßnahmen und die Einbeziehung weiterer Akteure erwünscht, wobei sich dies positiv auf die Förderungshöhe auswirkt.

Die Antragsstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist die Erstellung eines lokalen Masterplans Gehen bzw. eines örtlichen Fußverkehrskonzeptes, das ein zusammenhängendes, engmaschiges bzw. flächendeckendes Gehwegenetz im Siedlungsgebiet sicherstellt.

Einreichen im Rahmen dieser Fußverkehrsoffensive können öffentliche Gebietskörperschaften. Die Einbeziehung weiterer wichtiger Akteure (z. B. weiterer öffentlicher Gebietskörperschaften, Bauträger, Verkehrsunternehmen, Betriebe) ist dabei erwünscht.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis spätestens **28.02.2022** (12 Uhr) möglich.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen zur Aufwertung der Fußverkehrsinfrastruktur im Hinblick auf eine fußverkehrsfreundliche Stadtgestaltung, Vermeidung von Umwegen, Erhöhung der Durchlässigkeit und Förderung der kurzen Wege im Sinne der Umsetzung des Masterplans Gehen und NEKP (Nationaler Energie- und Klimaplan) und auch zur Gewährleistung der Einhaltung physischer Abstände im Fall von Pandemien (z. B. Covid-19).

Betriebskosten werden im Sinne der Unterstützung zur wirtschaftlichen Erholung im Zuge der Covid-19-Pandemie für fünf Jahre ab Umsetzungsbeginn gefördert. Des Weiteren können mit den Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang stehenden immaterielle Vorleistungen gefördert werden.

Diese Investitionen umfassen die nachstehend angeführten Maßnahmen, die sich an den Inhalten des Masterplan Gehens (https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/fuss_radverkehr/publikationen/masterplangehen.html) orientieren:

Bauliche Maßnahmen

- Umgestaltung von Straßen zu Fußgängerzonen bzw. deren Neuerrichtung in Zusammenhang mit verkehrsberuhigten und fußverkehrsfreundlichen Siedlungsgebieten
- Umgestaltung von Straßen in Begegnungszonen bzw. deren Neuerrichtung in Zusammenhang mit verkehrsberuhigten und fußverkehrsfreundlichen Siedlungsgebieten
Aufgrund der Tatsache, dass die Begegnungszone nicht ausschließlich dem Fußverkehr vorbehalten ist, werden 50 % der Kosten von Begegnungszonen gefördert.
- Umgestaltung von Straßen in Wohnstraßen bzw. deren Neuerrichtung in Zusammenhang mit verkehrsberuhigten und fußverkehrsfreundlichen Siedlungsgebieten
Aufgrund der Tatsache, dass die Wohnstraße nicht ausschließlich dem Fußverkehr vorbehalten ist, werden 50 % der Kosten von Wohnstraßen gefördert.
- Verbesserung der Fußverkehrsinfrastruktur in sensiblen Bereichen (z. B. fußverkehrsfreundliche Umgestaltung der Straßen vor Schulen, Altenheimen) und zur Anbindung zum Öffentlichen Verkehr durch Haltestellenvorziehungen und fußverkehrsfreundliche Erreichbarkeit von Bahnhöfen und Haltestellen (sofern sie nicht Gegenstand einer Finanzierung im Bereich des Öffentlichen Verkehrs sind)

- Errichtung von fußverkehrsfördernder Infrastruktur zur barrierefreien Umwegvermeidung (z. B. Gehwege, Brücken, Liftanlagen) und zur Verbindung neuer Stadt-/Ortsteile bzw. Siedlungsgebiete und wichtiger Destinationen wie z. B. Museen, touristische Einrichtungen, Konferenzzentren, Bahnhöfe und Haltestellen
- Infrastrukturelle Sicherstellung der Durchlässigkeit von Fußverkehrsverbindungen durch Öffnung von Durchgängen, Fußgänger*innen-Passagen und Querungshilfen
- Gehsteigverbreiterung über die in der RVS 03.02.12 festgelegten Regelbreite der Gehsteige und Gehwege von 2 m hinaus

Mit den genannten baulichen Maßnahmen sind auch Informations- und Wegweisungssysteme förderbar.

Bei Begegnungszonen, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Gehsteigverbreiterungen sind zudem Beleuchtung und Baumpflanzungen ebenfalls förderbar.

Raum- und Siedlungsentwicklung

- Plan zur Nachverdichtung von Siedlungen und Nutzungsdurchmischung, Vermeidung von Zersiedelung und Verkehrsvermeidung in örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen
- Maßnahmenplan zur Ortskernbelebung, insbesondere zur (Neu)Nutzung von Erdgeschosszonen
- Konzept der „Struktur der kurzen Wege“ in der Siedlungsstruktur zur Sicherstellung der Erreichbarkeit wichtiger Destinationen
- Verankerung einer direkten durchlässigen Fußwegführung zur Vermeidung von Umwegen in den Bebauungsplänen
- Parkraummanagement
- Festlegung von örtlichen und zeitlichen Fahrverboten

Maßnahmen zu Informations- und Leitsystemen sowie zur Bewusstseinsbildung für den Fußverkehr, z. B. Ausbildungs- und Schulprogramme, Veranstaltungen, Public Awareness Kampagnen, Informationsmaßnahmen für den Fußverkehr, etc.

Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen und Betriebskosten stehenden immateriellen Leistungen wie z. B. Planungs- und Beratungsleistungen, Studien und Gutachten, Erstellung von Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepten insbesondere Erstellung des Masterplan Gehens bzw. von örtlichen Fußverkehrskonzepten

Nicht gefördert in dem Zusammenhang werden die Herstellungskosten von gesetzlich bzw. in der RVS 03.02.12 vorgeschriebener Basisinfrastruktur sowie Gestaltungselemente bzw. Straßenmobiliar; Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Anschaffungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Wie hoch ist die Förderung?

Im Sinne der hohen Projektqualität und der Zweckmäßigkeit der Verwendung von Mittel wird die Förderung grundsätzlich an das Vorhandensein eines lokalen Masterplan Gehens bzw. örtlichen Fußverkehrskonzeptes gekoppelt und setzt sich aus einem Basisfördersatz von zusätzlichen Förderzuschlägen aus dem Bereichen „bauliche Maßnahmen“, „Raum- und Siedlungsplanung“, „Informations- und Leitsysteme und Bewusstseinsbildung“ und der „Einbeziehung weiterer Akteure“ zusammen.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben und ist auf der räumlichen Planungseinheit für Gemeinden auf Gemeindeebene, für Landeshauptstädte und Städte mit mehr als 15.000 Einwohner (EW) auf Stadtebene und für Städte größer als 1 Mio. EW auf Bezirksebene festgelegt.

Der Fördersatz setzt sich wie in der Tabelle ersichtlich aus der Kombination verschiedener Maßnahmen zusammen:

<i>Voraussetzung ist die Erstellung eines lokalen Masterplan Gehens bzw. eines örtliches Entwicklungskonzeptes</i>	Basisfördersatz
Mindestens 3 Maßnahmen aus dem Bereich „bauliche Maßnahmen“	20 %
<i>Infrastrukturförderungen für die baulichen Maßnahmen erhöhen sich um x %, wenn jeweils zusätzlich folgende Maßnahmen in den folgenden Bereichen gesetzt werden:</i>	Erhöhung des Basisfördersatzes
+ zusätzlich bei weiteren 2-4 Maßnahmen aus dem Bereich „bauliche Maßnahmen“	+ 15 %
+ zusätzlich bei mindestens 3 Maßnahmen aus dem Bereich „Raum- und Siedlungsplanung“	+ 10 %
+ zusätzlich bei Maßnahmen aus dem Bereich „Informations- und Leitsysteme und Bewusstseinsbildung“	+ 5 %
+ zusätzlich bei Einbeziehung weiterer Akteure z. B. weiterer öffentlicher Gebietskörperschaften, Bauräger, Verkehrsunternehmen, Betriebe	+ 5 %

Die Förderung ist mit max. 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die jeweilige Infrastruktur sowie für die Planung, wobei die Kosten der immateriellen Leistungen (z. B. Planungen, Konzepterstellung des Masterplan Gehens bzw. örtliches Fußverkehrskonzeptes sowie weiterer damit verbundener Konzepte) mit max. 10 % der Investitionskosten begrenzt sind.

Die Förderung wird auf maximal 100 Euro pro Einwohner und Jahr begrenzt. Die Einwohner beziehen sich auf die oben angeführte Planungseinheit.

Was ist bei der Antragsstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss VOR Beginn der Maßnahme oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement
- Es muss für (1) Landeshauptstädte und Städte mit mehr als 15.000 EW ein lokaler Masterplan Gehen und für (2) alle anderen Gemeinden ein örtliches Fußverkehrskonzept vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Dieser muss im Gemeinderat angenommen sein (Gemeinderatsbeschluss der öffentlichen Gebietskörperschaft).
Der lokale Masterplan Gehen bzw. das örtliche Fußverkehrskonzept sollen ein zusammenhängendes, engmaschiges, umwegminimierendes und flächendeckendes Gehwegenetz auf kurz- bis langfristiger Ebene in Siedlungsgebieten sicherstellen. Folgende Inhalte bzw. planerische Darstellungen (z. B. in Form eines Übersichtsplanes) müssen enthalten sein:
 - Zielsetzungen für den Fußverkehr
 - Definition des Planungshorizontes (mind. 3 Jahre)
 - Festlegung der abgrenzbaren Planungseinheit (für Gemeinden auf Gemeindeebene; für Landeshauptstädte und Städte mit mehr als 15.000 EW auf Stadtebene, für Städte größer 1 Mio. EW auf Bezirksebene)
 - IST-Analyse des bestehenden Fußwegenetzes
 - Identifizierung sowie Lokalisierung von aktuellen fußverkehrsrelevanten Problem- bzw. Schwachstellen
 - Erarbeitung eines SOLL-Fußwegenetzes mit umwegfreien Fußdirektverbindungen
 - Konzept zur fußverkehrsfreundlichen Siedlungsentwicklung unter der Prämisse der Verkehrsflächenumverteilung zu Gunsten der Formen der aktiven Mobilität und des sparsamen Umgangs bestehender bereits versiegelter Verkehrsflächen (z. B. Überlegungen zur Nachverdichtung der Siedlung, Verkehrsvermeidung, Ortskernbelebung)

- Tabellarischer Infrastrukturinvestitionsplan für den Fußverkehr mit der detaillierten Darstellung der umzusetzenden Maßnahmen in den Bereichen „Bauliche Maßnahmen“, „Raum- und Siedlungsentwicklung“, „Informations- und Leitsysteme und Bewusstseinsbildung“ und „Kooperation Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger/Akteure)“
- Technische Beschreibung und qualitative Begründung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung (Phasenplan)
- Lageplan bzw. planerische Darstellungen der beantragten Maßnahmen
- Landeshauptstädte und Städte mit mehr als 30.000 EW müssen Mobilitätserhebungen haben bzw. durchführen (bereits durchgeführte Mobilitätserhebungen dürfen nicht älter als fünf Jahre sein), um positive Auswirkungen der beantragten Maßnahmen im zugrundeliegenden Masterplan Gehen auf die Mobilität darzustellen und quantitative Ziele für den Fußverkehr zu formulieren (siehe https://www.bmk.gv.at/themen/verkehrsplanung/statistik/oesterreich_unterwegs/komod.html)
- Darstellung der quantitativen Auswirkungen z. B. Nachweis der geschaffenen Wege und Flächen, Minimierung Umwege, Flächenumverteilung (motorisierter Individualverkehr zu Formen der aktiven Mobilität), Maschenweite
- Abschätzung der Umwelt- und Gesundheitseffekte des zugrundeliegenden lokalen Masterplan Gehen bzw. örtlichen Fußverkehrskonzeptes

Bei Fragen zur Abschätzung der Umwelt- und Gesundheitseffekte wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten klimaaktiv mobil Beratungsprogramme für Betriebe, Gemeinden, Freizeit und Tourismus. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten

klimaaktivmobil.at/betriebe

klimaaktivmobil.at/gemeinden

klimaaktivmobil.at/tourismus

Welche Unterlagen sind bei der Antragsstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen.

Checkliste	
Lokaler Masterplan Gehen bzw. örtliches Fußverkehrskonzept mit den definierten Mindestkriterien	✓
Tabellarischer Infrastrukturinvestitionsplan	✓
Technische Beschreibung und qualitative Begründung der beantragten Maßnahme	✓
Lageplan bzw. planerischer Darstellung der beantragten Maßnahme	✓
Mobilitätserhebung (Landeshauptstädte und Städte > 30.000 EW)	✓
Darstellung der quantitativen Auswirkungen gesetzter Maßnahmen	✓
Abschätzung der Umwelt- und Gesundheitseffekte des zugrundeliegenden lokalen Masterplan Gehen bzw. örtlichen Fußverkehrskonzeptes	✓
Bestätigung , dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (z. B. RVS 03.02.12 Fußgängerverkehr) ausgeführt werden	✓
Bericht des Kreditinstitutes (ab Investitionskosten von 100.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓
Gemeinderatsbeschluss des lokalen Masterplans Gehen bzw. des örtlichen Fußverkehrskonzeptes	✓

Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter <http://www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement>.

Weitere Förderungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds (bzw. aus weiteren Ressortmittel des BMK).
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell ist spätestens im Zuge der Endabrechnung der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen. Die dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.
Hinweis: Leasingfinanzierung, Contracting und Mietkauf als Finanzierungsmodelle sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen nicht möglich.
- Die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen ist zu gewährleisten. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds bzw. dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013. Das österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (LE 2020) stellt ebenfalls eine rechtliche Grundlage dar.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

1.3 klimaaktiv mobil – Nachrüstung Fahrradparken

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Investitionen zur Errichtung von überdachten Radabstellanlagen, die außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Straßengrundstück gemäß Grundstückskataster) errichtet werden. Maximal können Abstellplätze für bis zu 100 Fahrräder gefördert werden.

Die Förderung beträgt pro Abstellplatz 400 Euro bzw. 700 Euro in Verbindung mit einem E-Ladepunkt. Die Antragstellung ist erst nach Umsetzung des Vorhabens möglich.

Bitte beachten Sie, dass zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen auf geförderten Abstellanlagen ein Hinweis auf das klimaaktiv mobil-Förderungsprogramm anzubringen ist

Was wird gefördert?

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Gefördert wird

- die Anschaffung von überdachten und versperrbaren bzw. am Fahrradrahmen sicherbaren Radabstellanlagen mit Abstellplätzen für bis zu 100 Fahrräder bei Gebäuden, die vor dem 01.01.2000 errichtet wurden (Datum der letzten Baubewilligung ist ausschlaggebend).
- die Errichtung von einem E-Ladepunkt pro Abstellplatz (pro Ladepunkt ≤ 5 kW Abgabeleistung) in Verbindung mit den oben genannten Radabstellanlagen.
- die Sanierung bestehender Radabstellanlagen, wenn dadurch eine Qualitätsverbesserung erzielt wird.
- Nicht gefördert** werden in dem Zusammenhang mit Radabstellanlagen Vorderradhalterungen ohne Rahmenhalterung („Felgenkiller“), Fahrräder, Radzubehör, stromproduzierende Anlagen, Abbruchkosten bestehender Radabstellanlagen, Kosten von Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen, Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Anschließungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Im Rahmen der gegenständlichen Förderungsoffensive können überdachte Radabstellanlagen mit Abstellplätzen für maximal 100 Fahrräder errichtet werden. Die Abstellanlagen müssen versperrbar sein (einzelne Abstellplätze oder bspw. versperrbare Räume innerhalb eines Gebäudes) oder am Fahrradrahmen sicherbar sein. Die Abstellanlagen können mit E-Ladestationen zum Aufladen von Elektrofahrrädern kombiniert werden.
- Die Errichtung der Abstellanlagen hat außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Straßengrundstücke gemäß Grundstückskataster) bei Gebäuden mit
 - mehr als 3 Wohneinheiten (Wohngebäude) und/oder
 - mehr als 10 Arbeitsplätzen (Firmengebäude) und/oder
 - mehr als 20 Ausbildungsplätzen (Bildungseinrichtung) und/oder
 - mehr als 40 KundInnen/BesucherInnen pro Tag (Geschäfte, Museen, ...)zu erfolgen.
- Die Radabstellanlage muss nahe am Gebäudeeingang liegen sowie barrierefrei (fahrend oder schiebend) vom öffentlichen Verkehrsraum erreichbar sein.
- Die Radabstellanlagen sind gemäß den Qualitätskriterien der RVS Richtlinien 03.02.13 (RVS Radverkehr) in der gültigen Fassung auszuführen. Die dort vorgeschlagene Mindestanzahl kann unterschritten werden.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

	Förderschwerpunkt
Zeitpunkt der Antragstellung	Nach Umsetzung des Projektes, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung und längstens bis zum 28.02.2022 (12 Uhr).
Publizitätsmaßnahmen	Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Anlagen ein Hinweis des klimaaktiv mobil-Förderungsprogrammes anzubringen.
Beihilfenrechtliche Grundlage ¹⁾	Förderung nur im Rahmen der De-minimis-Verordnung möglich.

¹⁾ Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die De-minimis-Verordnung bzw. die Agrarische De-minimis Verordnung sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013

„**DE-MINIMIS**“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder. Bei E-Ladestationen ist der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (siehe Seite 6) Voraussetzung für eine Förderung.

	Förderung pro Abstellplatz
Radabstellanlagen	<input type="checkbox"/> 400 Euro pro Abstellplatz bzw. <input type="checkbox"/> 700 Euro pro Abstellplatz mit einem E-Ladepunkt ≤ 5 kW Abgabeleistung

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/fahrradparken.

Checkliste	
Amtlicher Lichtbildausweis der Antragstellerin/des Antragstellers	✓
Rechnung für die Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten der Anlagen	✓
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung	✓
Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bei der Errichtung von E-Ladepunkten	✓
Letztgültiger Baubescheid des Gebäudes	✓
Bestätigung des Planers, dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr) (www.fsv.at) ausgeführt werden.	✓

Den Link zur Online-Einreichung finden Sie auf unserer Website [HIER](#).

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu erbringen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: <http://www.umweltfoerderung.at/fahrradparken>

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam E-Mobilität: DW 747

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-747 | F: DW 104

e-mobilitaet@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

2.0 klimaaktiv mobil – Radschnellverbindungen

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Radschnellverbindungen. Diese stellen für den Radverkehr bestimmte Routen dar, welche über größere Entfernungen wichtige Quell- und Zielbereiche verbinden und durchgängig ein sicheres und attraktives Befahren und eine hohe Reisegeschwindigkeit ermöglichen.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie öffentliche Gebietskörperschaften, Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Antragstellung muss vor Umsetzung der Maßnahme erfolgen. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens **28.02.2022** (12 Uhr) möglich.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen zu gewährleisten ist.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in Radschnellverbindungen. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage. Betriebskosten werden im Sinne der Unterstützung zur wirtschaftlichen Erholung im Zuge der Covid-19-Pandemie für fünf Jahre ab Umsetzungsbeginn gefördert. Des Weiteren können mit den Investitionen und Betriebskosten im Zusammenhang stehenden immaterielle Vorleistungen gefördert werden.

- Radweg (selbständig geführter Radweg, straßenbegleitender Radweg, Radfahrstreifen, Fahrradstraße) als Radschnellverbindung, der getrennt vom KFZ-Verkehr und vom Fußgängerverkehr zu führen ist.
- Radabstellanlagen in Kombination mit den Radwegen
- Wegweisung und Informationssysteme, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen auch auf Sammelrouten
- Dauerzählstellen (Hinweis: Daten von Dauerzählstellen sind gemäß Open Government Data Strategie kostenlos der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und unter www.data.gv.at einzutragen).
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen für Aktive Mobilität¹
- Beleuchtung (Ausführung mit warmem Licht, LED, „Full-Cut-Off-Leuchten“, Leuchtpunkthöhe < 2 Meter, dichtes Leuchtgehäuse mit Bewegungsmelder empfohlen)
- Kosten für im Zusammenhang mit den Investitionen und Betriebskosten stehenden immateriellen Leistungen** wie z. B. Planungs- und Beratungsleistungen, Verkehrs- und Mobilitätsmanagementkonzepte, Studien und Gutachten
- Nicht gefördert** werden in dem Zusammenhang Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dient (z. B. Güterwege), Radausrüstungsgegenstände, Kosten von Maßnahmen die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen, Kostenerhöhungen; Reparaturkosten; Instandsetzungs- und Erhaltungskosten; Verwaltungsabgaben; Umsatzsteuer, Gerichts- und Notariatsgebühren; Finanzierungskosten; Grundstücks- und Anschaffungskosten. Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.
Im Rahmen allfälliger ELER-Kofinanzierung kann Radinfrastruktur, die auch von KFZ befahren werden kann, nicht gefördert werden (z. B. Güterwege).

¹ Gilt nicht bei ELER-kofinanzierten Projekten

Eine Radschnellverbindung ist ein Radweg, der folgende Eigenschaften aufweist:

- Festlegung der Radschnellverbindungen (mindesten 5 Kilometer lang) in Planungsdokumenten des Bundeslandes (Korridor- bzw. Netzplanung)
- Wirkungsabschätzung (bspw. Veränderung der Fahrraderreichbarkeit) mit einem Potenzial von mind. 2.000 Radfahrenden pro 24h
- direkte, weitgehend umweg- und steigungsfreie Linienführung

- niveaufrei mit dem KFZ-Verkehr bzw. Bevorrangung an niveaugleichen Kreuzungen
- ausreichende Verkehrsraumbreite (Zweirichtungsweg $\geq 4,0\text{m}$, Einrichtungsweg $\geq 2,0\text{m}$ je Fahrtrichtung)
- sichere Befahrbarkeit auch bei hohen Geschwindigkeiten (Projektierungsgeschwindigkeit 30 km/h)
- Kurvenradien von min. 20 Meter; in Kreuzungsbereichen ist eine Reduktion der Kurvenradien auf 8 Meter (Projektierungsgeschwindigkeit 20 km/h) zulässig.
- Steigung max. 6%
- Schutzstreifen zur KFZ-Fahrbahn bei straßenbegleitendem Radweg; Parkstreifen sind neben dem Radfahrstreifen bei Radschnellverbindungen nicht zulässig.
- hohe Belagsqualität (Asphalt oder Beton)
- Markierung von Randlinien
- Begleitender Gehweg mit taktiler oder baulicher Trennung

Abweichungen von den Eigenschaften sind auf kurzen Abschnitten in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Bei einer Kombination von mehreren Maßnahmen, bei gleichzeitiger Umsetzung bewusstseinsbildender Maßnahmen bzw. bei der Einbeziehung weiterer Akteure können Zuschläge über den unten angeführten Förderungssatz hinaus vergeben werden. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Radschnellverbindung	
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten für Radschnellverbindungen: Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (CO ₂ -Reduktion, ...) in Verbindung stehen
Förderungssatz	20 % der förderfähigen Kosten bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben bzw. 40 % bei nicht-wettbewerbsrelevanten Vorhaben Zuschlagsmöglichkeiten (in Summe max. 10 %): <input type="checkbox"/> 5 % bei der Kombination von mehreren (mind. zwei) Maßnahmen <input type="checkbox"/> 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen <input type="checkbox"/> 5% bei Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger/Akteure)
Maximale Förderung	1.800 Euro für jährlich eingesparte Tonne CO ₂ + 6 Euro/jährlich verlagerte PKW-Kilometer ¹ bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online Antrag
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_foerderungsberechnung.pdf	

¹ Gilt nicht bei ELER-kofinanzierten Projekten

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Fahrzeugen, Anlagenteilen vor Lieferung, Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement
- Es muss ein **Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept** gemäß RVS 02.01.11 Grundlagen der Verkehrsplanung mit Berechnung des Umwelteffektes vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Bei Fragen zur Erstellung der Berechnung des Umwelteffektes wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten **klimaaktiv mobil** Beratungsprogramme für Betriebe, Gemeinden, Freizeit und Tourismus. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:

klimaaktivmobil.at/betriebe

klimaaktivmobil.at/gemeinden

klimaaktivmobil.at/tourismus
- Es werden nur jene **Umwelt- und Gesundheitseffekte** berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme **in Österreich** erzielt werden.
- Im Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept muss parallel zum Infrastrukturausbau der Radschnellverbindung ein Begleitmaßnahmenkonzept zur Vermeidung und Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den Radverkehr (z. B. Parkraummanagementkonzept, raum- und verkehrsplanerische Maßnahmen, Verkehrsorganisation) für den Einzugsbereich der Radschnellverbindung vorliegen. Diese haben auch Maßnahmen zur Flächenreduktion für den motorisierten Individualverkehr zu enthalten, die in einer Verkehrsflächenbilanz darzustellen ist.
- Das Mobilitäts-/Verkehrskonzept hat auch ein Konzept zur mittelfristigen Evaluierung (z. B. 5 Jahre nach Umsetzung und Inbetriebnahme) zu enthalten. Dazu hat die zur Förderung beantragte Radschnellverbindung auch die Einrichtung von mindestens einer Dauerzählstelle zu enthalten.
- Es ist jede geförderte verordnete bzw. öffentlich zugängliche Radinfrastruktur (Radweg, Radfahrstreifen) in die Graphenintegrationsplattform (www.gip.gv.at) einzutragen bzw. an die zuständige Koordinierungsstelle zu melden. Die Liste der Koordinierungsstellen der Länder kann bei den jeweiligen Bundesländern bzw. der KPC erfragt werden.
- Gebietskörperschaften müssen den Nachweis erbringen, dass 15 % der Investitionskosten für die förderungsfähige Maßnahme selbst getragen werden.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die Möglichkeit der Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/eler

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden:

- Die Maßnahme erreicht mindestens 5 von möglichen 9 Punkten der ELER-Auswahlkriterien;
- Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt (< 30.000 Einwohner);
- Die Gesamtinvestition beträgt maximal 2,5 Mio. Euro;

Die Auswahlkriterien für die Förderung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des LE-Programms 2014-2020 finden Sie [HIER](#).

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Mobilitäts- oder Verkehrskonzept (RVS 02.01.11 Grundlagen der Verkehrsplanung) (www.fsv.at) inkl. Umwelteffektberechnung (klimaaktiv mobil Beratungsprogramme; siehe oben);	✓
Nachweis über das Potential von min. 2.000 Radfahrenden / 24h	✓
Bestätigung des jeweiligen Bundeslandes , dass die Radschnellverbindung als Netzplanung in Planungsdokumenten des Bundeslandes aufscheint;	✓
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung inkl. Übersichts- bzw. Lageplan;	✓
Vergleichsangebote für Anlagenteile und Leistungen <input type="checkbox"/> bis einschließlich 10.000 Euro ein Vergleichsangebot, <input type="checkbox"/> ab 10.000 zwei Vergleichsangebote	✓
Bericht des Kreditinstitutes (ab Investitionskosten von 100.000 Euro)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓
Bestätigung des Planers, dass alle baulichen Maßnahmen gemäß den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13 Radverkehr) ausgeführt werden, die Anforderungen einer Radschnellverbindung erfüllt sind und, dass keine Radinfrastruktur, die nicht hauptsächlich dem Radverkehr dienen (z. B. Güterwege) errichtet werden.	✓
Bestätigung des Planers, dass die baulichen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung für den Fußgängerverkehr (gemäß RVS 03.02.12 Fußgängerverkehr) führen.	✓
Bestätigung des Förderwerbers, dass für die geförderten Abschnitte der Radschnellverbindungen keine Budgetmittel aus dem ländlichen Güterwegebau herangezogen werden	✓

Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Weitere Förderungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds (bzw. aus weiteren Ressortmittel des BMK).
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell ist spätestens im Zuge der Endabrechnung der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen. Die dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.

Hinweis: Leasingfinanzierung, Contracting und Mietkauf als Finanzierungsmodelle sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen nicht möglich.

- Die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen ist zu gewährleisten. Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist bei geförderten Fahrzeugen bzw. Anlagen ein Aufkleber des klimaaktiv mobil Förderungsprogrammes anzubringen. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf
- Es ist jede geförderte verordnete bzw. öffentlich zugängliche Radinfrastruktur (Radweg, Radfahrstreifen) in die Graphenintegrationsplattform (gip.gv.at) einzutragen bzw. an die zuständige Koordinierungsstelle zu melden. Die Liste der Koordinierungsstellen der Länder kann bei den jeweiligen Bundesländern bzw. der KPC erfragt werden.
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds bzw. dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 in der jeweils geltenden Fassung. Das Österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (LE 2020) stellt ebenfalls eine rechtliche Grundlage dar.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Verkehr: DW 716

Kommunalkredit Public Consulting GmbH Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Grafische Bearbeitung:
angineering.net

Fotos:
Absolutvision
Dimitry Anikin

Herstellungsort:
Wien, April 2021

